

Satzung



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

§1 Name des Vereins

II. Ziel und Zweck

§2 Ziel des Vereins

§3 Zweck des Vereins

III. Erwerb und Kündigung der Mitgliedschaft

§4 Mitgliedschaft

§5 Vereinsbeitritt

§6 Vereinsbeitrag

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

§8 Vereinsaustritt

§9 Vereinsausschluss

IV. Pflichten der Mitglieder

§10 Pflichten der Mitglieder

V. Organe des Vereins

§11 Organe des Vereins

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

§13 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

§14 Einberufung der Mitgliederversammlung

§15 Stimmberechtigung der Mitglieder in der
Mitgliederversammlung

§16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§17 Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

§18 Jahreshauptversammlung

§19 Wahlen zum Vorstand

§20 Nichtbesetzung eines Vorstandsamtes

§21 Zusammensetzung des Vorstandes

§22 Amtszeit

§23 Vorstandsmitglieder

§24 Aufgaben des Vorstandes

§25 Willensäußerung des Vorstandes

VI. Schlussbestimmungen

§26 Geschäftsjahr

§27 Inkrafttreten

§28 Geringfügige Satzungsänderungen

I. Allgemeines

§1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Fanclub Bökelberghaie Lippe-Möhne 1992“.

Der Sitz des Vereins ist Geseke, Stadtteil Langeneicke.

Als Gründungsdatum wurde der 20.10.1992 festgelegt.

II. Ziel und Zweck

§2 Ziel des Vereins

1. Der „Fanclub Bökelberghaie Lippe-Möhne 1992“ ist ein Verein zur Unterstützung von Borussia Mönchengladbach und als Fanclub vom Bundesligisten am Niederrhein offiziell anerkannt.
2. Die Mitglieder des Vereins bekennen sich zum Borussen-Kodex, was u. a. bedeutet:
 - Respekt gegenüber unserem Gegner und deren Fans
 - Ablehnung von Gewalt und Diskriminierung
 - Respekt gegenüber aller Menschen, unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, sozialer Stellung oder sexueller Identität
 - Akzeptanz gegenüber der für die Stadien geltenden Regeln
 - Wissen, dass Verstöße gegen die o. g. Punkte zu Stadionverboten und / oder Vereinsausschlüssen führen können bzw. bei Fanclubs zum Ausschluss durch Borussia Mönchengladbach

§3 Zweck des Vereins

1. Der Fanclub „Bökelberghaie Lippe-Möhne“ hat sich zum Zweck der Unterstützung unserer Borussia in jeglicher Art, sowie zur gemeinsamen Interessenswahrnehmung zusammen geschlossen. Der Fanclub beteiligt sich an gemeinschaftlichen Aktionen und führt selbst solche durch, die im Interesse unserer Borussia stehen.
2. Der Fanclub übt keine eigenwirtschaftliche Tätigkeit aus und strebt nicht nach Gewinn. Der Fanclub hat zur Durchführung seiner Aktivitäten durchlaufende Gelder zu vereinnahmen (z. B. für den Erwerb von Eintrittskarten), die zweckentsprechend verausgabt werden.

III. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

§4 Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer die Satzung anerkennt

§5 Vereinsbeitritt

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und durch die Genehmigung des Vorstandes erworben

§6 Vereinsbeitrag

Der zu entrichtende Vereinsbeitrag wird in der Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern des Vereins festgelegt und am Anfang einer jeden Saison per SEPA-Lastschrift eingezogen

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss

§8 Vereinsaustritt

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bereits für die laufende Saison gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§9 Vereinsausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es fortgesetzt gegen die geforderten Mitgliedspflichten verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands kann der Betreffende schriftlich Einspruch beim erweiterten Vorstand erheben. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Ausschluss beim 1. Vorsitzenden eingehen.

IV. Pflichten der Mitglieder

§10 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zwecke und Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

V. Organe des Vereins

§11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht dem Vorstand zugewiesen sind.

§13 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung gehören sämtliche Vereinsmitglieder. Der / Die 1. Vorsitzende leitet die Versammlung.

§14 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich anzukündigen. Hierbei ist es unerheblich, ob die Einladung per Brief, per mail, über die Homepage oder die Tagespresse erfolgt.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Drittel der Stimmberechtigten dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

§15 Stimmberechtigung der Mitglieder in der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr eingeladen worden ist.

Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Die Paragraphen 3 und 4 dieser Satzung dürfen nicht wesentlich geändert werden.

Unter Punkt „Verschiedenes“ der Tagesordnung ist eine Beschlussfassung unzulässig.

§17 Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Von der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem für die Versammlung zuständigen Schriftführer zu unterzeichnen.

§18 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung erfolgt nach Abschluss der Saison. Der Termin und der ort der JHV wird vom Vorstand festgelegt.

Die Tagesordnung der JHV muss folgende Punkte umfassen:

- Erstattung des Berichts der abgelaufenen Saison
- Kassenbericht für das vergangene Geschäftsjahr
- Bericht der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge für das anstehende Geschäftsjahr
- Wahlen zum Vorstand und die Wahl des Kassenprüfers
- Verschiedenes

§19 Wahlen zum Vorstand

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält (relative Mehrheit). Gewählt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung.

§20 Nichtbesetzung eines Vorstandsamtes

Kann ein Vorstandsamt in der Mitgliederversammlung nicht besetzt werden, so gelten bis zur Besetzung durch die Mitgliederversammlung die übrigen Vorstandsmitglieder als Vorstand im Sinne der Satzung.

§21 Zusammensetzung des Vorstandes

Vorstand im Sinne des §26 Abs. 1 BGB sind der / die 1. Vorsitzende und der / die 2. Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch die vorgenannten Vorsitzenden vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Geschäftsführer / Kassierer

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Geschäftsführer / Kassierer
- 3 Beisitzern

§22 Amtszeit

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Ein Vorstandsmitglied hat zurück zu treten, wenn eine auf Antrag zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung dieses mit zwei Dritteln Mehrheit verlangt.

§23 Vorstandsmitglieder

Zum Mitglied des geschäftsführenden Vorstands kann nur ein volljähriges Mitglied gewählt werden.

§24 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§25 Willensäußerung des Vorstandes

Der Vorstand äußert sein Willen durch Beschlüsse.

Beschlüsse sind nieder zu schreiben und vom 1.Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine, nicht übertragbare Stimme.

VI. Schlussbestimmungen

§26 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des darauf folgenden Jahres.

§27 Inkrafttreten

Diese Satzung trifft mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom 28.05.14 an die Stelle der bisherigen Satzung.

§28 Geringfügige Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den geschäftsführenden Vorstand, geringfügige Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder anderen öffentlichen Stellen verlangt werden, selbstständig vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist hierüber zu unterrichten.

Stand der Satzung: 28.05.14